

Ausschussvorlage WKA 20/37 – Teil 1 – öffentlich - NEU

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

– Drucks. [20/9285](#) –

1. Landkreis Kassel	S. 1
2. Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern	S. 3
3. Verband Wohneigentum Hessen e. V.	S. 6
4. Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 9
5. Stadt Kassel	S. 12
6. Landkreis Marburg-Biedenkopf	S. 14
7. Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart - zurückgezogen	
8. Kreis Bergstraße	S. 19
9. Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 21
10. VdW südwest	S. 23
11. Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen	S. 25
12. Landesamt für Denkmalpflege Hessen	S. 29
13. Bäckerinnungsverband Hessen	S. 32
14. Hessischer Landesdenkmalrat	S. 35
15. Evangelisches Büro Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 37
16. Freilichtmuseum Hessenpark GmbH	S. 39
17. Hessischer Landkreistag	S. 42



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Kassel · Postfach 13 50 · 34363 Hofgeismar

Hess. Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Herr Ernst
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Bauen und Umwelt

Untere Denkmalschutzbehörde

Reinhard Petersen

Außenstelle Hofgeismar
Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar
Raum 7

Telefon: 0561 1003-2466
Telefax: 0561 1003490010
denkmalpflege@landkreiskassel.de

Ihr Schreiben/Zeichen
vom 30.11.2022
I 2.6

Unser Schreiben/Zeichen

Datum
12.12.2022

Änderung des Hess. Denkmalschutzgesetzes

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Drucksache-Nr. 20/9285

Schreiben vom 30.11.2022

Sehr geehrter Herr Ernst,
sehr geehrte Frau Eisert,

von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Kassel nehmen wir zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die vorgesehene Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes in den §§ 9 und 18 und stimmen dieser uneingeschränkt zu.

Die Änderung kann helfen, in der täglichen Vollzugs- und Genehmigungspraxis auftretende Probleme auf ein Minimum zu beschränken und grundsätzlich mehr Klarheit bei der Entscheidungsfindung zu schaffen.

Wie in den Ausführungen des Landtags erwähnt, gibt es keine präzise Rechtsgrundlage für die jeweils zu treffende Einzelfallentscheidung, so dass auf Seiten der Fachebene oftmals schwer nachvollziehbare und subjektive Entscheidungen getroffen werden, mit der Folge, dass die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes unterliegen.

Bankverbindungen:

Kasseler Sparkasse (BLZ 520 503 53) Nr. 200 000 460
IBAN: DE 43 52050353 0200000460 BIC: HELADEF 1 KAS

Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) Nr. 126 67 – 601
IBAN: DE 11 50010060 0012667601 BIC: PBNKDEFF
Stellungnahme Änderung HDSchG_Landkreis Kassel

Telefon: 05671 8001-0
Telefax: 05671 8001-2121
Internet: www.landkreiskassel.de

Durch die vorgesehene Gesetzesänderung kann es dann nur noch in absoluten Ausnahmefällen (besondere Beeinträchtigung des Denkmals) zu einer ablehnenden Beurteilung und einem damit verbundenen Nachrang des Klima- und Ressourcenschutzes kommen.

Für die tägliche Verwaltungspraxis der Unteren Denkmalschutzbehörde wäre damit eine erleichterte Beurteilung verbunden wobei bei besonders schützenswerten Objekten nach wie vor eine abweichende Beurteilung und Entscheidung möglich bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ackermann', written in a cursive style.

Ackermann
Dezernent für Umwelt und Klimaschutz

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern ·
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Herrn Stefan Ernst
Frau Martina Eisert

per E-Mail

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Ernst,
sehr geehrte Frau Eisert,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf. Diese Stellungnahme geben wir als Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern für die drei hessischen Handwerkskammern ab.

Durch die Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes soll erreicht werden, dass technische Einrichtungen, die dem Klima- und Ressourcenschutz dienen, grundsätzlich zu genehmigen sind, wenn diese das Denkmal nicht in einem besonderen Maße beeinträchtigen.

Nach unserer Auffassung besteht allerdings keine Notwendigkeit zu einer solchen Änderung des zuletzt im Jahr 2016 novellierten Denkmalschutzgesetzes, und zwar aus den folgenden Gründen:

1. Die derzeit vorhandenen Instrumente werden im Hinblick auf die Durchführung von umfassenden Maßnahmen des Klima- und Ressourcenschutzes im Denkmalbereich als ausreichend angesehen.
2. Im Rahmen der Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes im Jahre 2016 wurden die Belange von Ressourcenschonung und Klimaschutz im § 9 Abs. 1 erstmalig in das Gesetz aufgenommen:
„Die Behörden haben bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen.“
3. In der vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst am 6. Oktober 2022 veröffentlichten sog. Solarrichtlinie wird die oben zitierte Formulierung des Denkmalschutzgesetzes für die Genehmigungspraxis geschärft und klargestellt. Danach sind Genehmigungen für Solaranlagen auf oder an

Kulturdenkmalen regelmäßig zu erteilen. Allenfalls bei erheblichen Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht. Sachverhalte für mögliche erhebliche Beeinträchtigungen werden in der Richtlinie genannt. Somit entspricht die Zielstellung der Solarrichtlinie nach unserer Auffassung im Wesentlichen der des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen wurde die Veröffentlichung eines Leitfadens, der die Richtlinie ergänzen soll, angekündigt. Es kann angenommen werden, dass dieser Leitfaden einen weiteren wichtigen Beitrag bei der praktischen Umsetzung von Solaranlagen auf Kulturdenkmalen leistet.

4. Die geplante Gesetzänderung führt aus unserer Sicht daher nicht zu mehr Rechtsklarheit.

Ergänzende Anmerkungen:

Im Umgang mit historischen und insbesondere mit denkmalgeschützten Gebäuden stellen Einzelfallbetrachtungen den entscheidenden Handlungsleitfaden dar. Das bedeutet, dass für jedes Objekt, unter Berücksichtigung seiner besonderen Bauweise und weiterer Faktoren, abgestimmte und individuelle Lösungen zu entwickeln sind. Standardlösungen, die im Neubaubereich häufig zur Anwendung kommen, sind bei der Sanierung von Altbauten in der Regel ungeeignet.

Die Einzelfallbetrachtung führt bei der Installation von haustechnischen Anlagen und der Durchführung von baulichen Maßnahmen erfahrungsgemäß zu sehr unterschiedlichen Lösungen. Sie reichen von lediglich moderaten Verbesserungen bei hochkarätigen Kulturdenkmalen bis zu Sanierungen auf Niedrigenergiehausniveau. In diesem Spannungsfeld liegt es in der Verantwortung des erfahrenen Planers oder des ausführenden Betriebes, eine für das Objekt verträgliche Lösung zu entwickeln und festzulegen. Dabei stehen nicht nur mögliche Beeinträchtigungen für das Erscheinungsbild herausragender Kulturdenkmale im Fokus. Ebenso geht es um die Vermeidung möglicher Schäden an der Bausubstanz, die durch unverträgliche Eingriffe entstehen können.

In Bezug auf Ressourcenschonung und Klimaschutz sind bauliche Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Bestandsgebäuden im Bereich der Gebäudehülle von besonderer Bedeutung. Nach den Erfahrungen der Beratungsstelle für Handwerk und Denkmalpflege der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern werden solche Maßnahmen bereits seit Jahrzehnten regelmäßig an Kulturdenkmalen und sonstigen historischen Gebäuden ausgeführt. Auf der Grundlage von neuen Erkenntnissen wurden auch fortlaufend neue Baumaterialien, Bauteile und Systeme entwickelt.

Ebenfalls sind in der Vergangenheit Untersuchungen und Forschungsprojekte zu relevanten Fragestellungen durchgeführt worden. Die daraus gewonnenen Ergebnisse und Empfehlungen wurden in Fachpublikationen, wie z. B. den WTA-Merkblättern, veröffentlicht. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen für die Fachplanungen in diesem Bereich wurde die Qualifizierung „Energieberater/in für Baudenkmale“ geschaffen, um sowohl baukonstruktive als auch anlagentechnische Problemstellungen bearbeiten zu können.

Auf der Seite des ausführenden Handwerks haben sich Handwerksbetriebe auf die besonderen Herausforderungen im Denkmalbereich ebenso eingestellt. Dazu zählen u. a. die energetische Optimierung von historischen Fenstern oder die Umsetzung von für die vorhandene Bausubstanz verträglichen Wärmedämmmaßnahmen.

An der öffentlichen Anhörung am 19. Januar 2023 wird Herr Gerwin Stein, Leiter der Beratungsstelle für Handwerk und Denkmalpflege Propstei Johannesberg der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Haus
Präsidentin



Bernhard Mundschenk
Geschäftsführer

Eisert, Martina (HLT)

Von: Heinz-Jürgen Quooß, Verband Wohneigentum Hessen e.V.
<quooss@verband-wohneigentum.de>
Gesendet: Mittwoch, 21. Dezember 2022 08:16
An: Eisert, Martina (HLT)
Cc: Michael Schreiber
Betreff: AW: Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst im Hessischen Landtag
Anlagen: Stellungnahme Gesetzentwurf zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes.pdf

Guten Tag Herr Ernst,

im Anhang erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. Der Gesetzentwurf findet bei uns vollumfängliche Zustimmung, sodass wir an der Anhörung nicht teilnehmen werden.

Freundliche Grüße
Heinz-Jürgen Quooß



VERBAND **WOHNEIGENTUM** HESSEN E.V.

Heinz-Jürgen Quooß

Geschäftsführer

Neuhausstraße 22
61440 Oberursel
Fon: 06171-910214 | Fax: 06171-25737

Mail: quooss@verband-wohneigentum.de
Web: www.vwe-hessen.de

Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. – VR-Nr. 527

Kennen Sie unsere Web-App fürs Smartphone? [HIER](#) zum downloaden. Kostenlos!

Von: M.Eisert@ltg.hessen.de <M.Eisert@ltg.hessen.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. November 2022 13:04
An: M.Eisert@ltg.hessen.de
Cc: S.Ernst@ltg.hessen.de
Betreff: Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst im Hessischen Landtag

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Einladung zu der o. g. Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst.

Näheres entnehmen Sie bitte den beigefügten Dokumenten. Bitte senden Sie Ihre Antworten und Stellungnahmen an beide unten angegebenen E-Mail-Adressen.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Ernst

Bereich Ausschussgeschäftsführung
Plenardokumentation



Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Tel.: +49 611 350-348
Tel.: +49 611 350-344
Fax: +49 611 327 601-348
Fax: +49 611 327 601-344
E-Mail: s.ernst@ltg.hessen.de
E-Mail: m.eisert@ltg.hessen.de
URL: www.hessischer-landtag.de



Sicherheitshinweis für Kommunikationspartner:

Aktuell kommt es verstärkt zu schweren IT-Sicherheitsvorfällen, bei denen Schadsoftware unter Ausnutzung von Makrofunktionen alter MS-Office Dateiformate installiert wird. Die Hessische Landesverwaltung weist deshalb aus Sicherheitsgründen alle E-Mails, die Office-Dokumente im alten Format enthalten, ab. Dies betrifft insbesondere die Dateiformate *.doc, *.xls, *.ppt. PDF-Dokumente und Dokumente im aktuellen XML-Format (*.docx, *.xlsx, *.pptx, etc.) werden weiterhin zugestellt.



Virenschutz www.avg.com

HESSEN

Verband Wohneigentum Hessen e.V. · Neuhausstraße 22 · 61440 Oberursel

An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
im Hessischen Landtag

21. Dezember 2022

**Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Drucks. 20/9285 –**

Sehr geehrte Frau May,

vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zu dem Entwurf des o. g. Gesetzentwurfes zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Als gemeinnütziger Verbraucherschutzverband für das Wohneigentum vertreten wir die Interessen der Haus- und Wohnungseigentümer in Hessen.

Die Vereinfachung der baulichen Genehmigung von PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden, wie in o. g. Gesetzentwurf ausgeführt, ist für uns eine notwendige klima- und energiepolitische Maßnahme, die wir ausdrücklich unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schreiber
Landesvorsitzender



Heinz-Jürgen Quooß
Geschäftsführer



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main
Per E-Mail: s.ernst@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

Der Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
Herrn Daniel May (MdL)
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Referent/-in Herr Brodt, Frau Kar,
Frau Vogelmann
Abteilung 2.2
Unser Zeichen Sb/YK/Vo-JP

Telefon 06108 6001-10
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 30.11.2022
Datum 20.12.2022

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtages – Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, Drucks. 20/9285

Sehr geehrter Herr May,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst dürfen wir uns für die Möglichkeit bedanken, schriftlich zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten Stellung nehmen zu können. In unserer Stellungnahme berücksichtigen wir auch die Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern, die zwischenzeitlich ergangen ist.

Wir können keinen Bedarf an der Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, wie von der Fraktion der Freien Demokraten vorgeschlagen, erkennen.

Bereits nach der derzeitigen gesetzlichen Lage hat die Denkmalschutzbehörde gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen. Problematisch war bisher

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Thomas Scholz

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber



die Frage der Auslegung bei Anbringung von Solaranlagen an denkmalgeschützten Gebäuden und der dadurch entstehende Konflikt zwischen Denkmalschutz und Klima- und Ressourcenschutz. Bezüglich der genannten Problematik hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst zwischenzeitlich, genauer am 06.10.2022, die Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 28.11.2016 erlassen.

Zwar geht der Wortlaut im Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes weiter, da hier alle technischen Einrichtungen, die dem Klima- und Ressourcenschutz dienen, inkludiert sind, sodass hiervon beispielsweise auch die zwischenzeitlich aufkommenden Klein-Windkraftanlagen mit Dachmontage betroffen wären. Diese würden jedoch voraussichtlich gänzlich das Denkmal im besonderen Maße beeinträchtigen, sodass deren Errichtung ausgeschlossen wäre. Ein entsprechender Bedarf ist daher nicht zu erkennen.

Die Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern halten wir für praxisgerechter und zielführender. Damit wird der zuständigen Behörde ein Handlungsinstrument und eine Auslegungshilfe an die Hand gegeben, anhand derer sie zum einen prüfen kann, wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmales vorliegt und wie sie eine Verringerung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung herbeiführen kann, sodass dem Errichtungsverlangen des Bauherrn dennoch Rechnung getragen werden kann. Die Richtlinie bietet damit eine Konfliktlösung zwischen Denkmalschutz und Klima- und Ressourcenschutz. Der vorliegende Gesetzentwurf hilft über diesen Konflikt nicht hinweg, er verschärft ihn mitunter, da neben den Solaranlagen auch weitere technische Einrichtungen eine Bevorzugung erfahren würden und es ergänzender Richtlinien auch für weitere technische Einrichtungen bedürfen würde.

Im Ergebnis sehen wir keinen Bedarf an einer Gesetzesänderung.

Abschließend möchten wir noch mitteilen, dass wir zu der öffentlich mündlichen Anhörung am 19.01.2023 aus terminlichen Gründen leider keinen Vertreter entsenden können.

Mit freundlichen Grüßen



Heger
Geschäftsführer

34112 Kassel documenta Stadt

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per Mail:

s.ernst@ltg.hessen.de

m.eisert@ltg.hessen.de

Kassel documenta Stadt

22. Dezember 2022

Stellungnahme Gesetzentwurf zur Änderung des Hess. Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30. November 2022 zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtags zum Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetz (Drucks. 20/9285) erhalten Sie untenstehend die angefragte Stellungnahme der Stadt Kassel:

Zusammenfassung und Wertung:

Der Gesetzesentwurf wird kritisch gesehen. Das Instrument der Richtlinie, wie die am 6. Oktober 2022 vom HMWK ergangene, erscheint das richtige Instrument, die Ziele von erneuerbarer Energiegewinnung und Denkmalschutz miteinander in Einklang zu bringen.

Im Einzelnen:

Der Klima- und Ressourcenschutz wurde bereits bei der Novellierung 2016 eingehend berücksichtigt. Eine zusätzliche Verankerung nur für den Themenbereich „Solaranlagen“ erschwert die Planung von denkmalverträglichen Lösungen und die Arbeit der Unteren Denkmalschutzbehörden. Die Richtlinie hingegen ist für die Unteren Denkmalschutzbehörden bindend und geht in gutem Maß auf die denkmalpflegerischen und denkmalrechtlichen Belange ein. Die Richtlinie stellt eine hessenweite einheitliche Handlungsgrundlage dar und kann sich stetig weiterentwickeln, sobald dies erforderlich ist.

Da die Richtlinie klare Gestaltungsvorgaben macht, lassen sich in der Regel schnell wirtschaftliche und dennoch denkmalverträgliche Lösungen erarbeiten. Eine starre Gesetzeslage kann nicht auf die individuellen und akuten Belange des Denkmalschutzes und Entwicklungen der Klimaschutzdebatte reagieren. Ein Hinwirken auf

gestalterisch gute Lösungen sind dann nahezu unmöglich, sodass ein „Wildwuchs“ von Anlagen zu befürchten ist. 2 von 2

Durch das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz wurde im November 2022 - auf Grundlage der neuen Richtlinie des HMWK - eine Broschüre herausgegeben, die erläutert wie Denkmalschutz und Solarenergie in Einklang gebracht werden können. In einer öffentlichen Informationsveranstaltung wurde umfassend zum Thema informiert.

Broschüre und Richtlinie wurden von Bürger*innen mit großem Interesse dankend aufgenommen. Die Realisierung von Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden ist für die genehmigenden Behörden und Antragssteller*innen deutlich vereinfacht worden und hat bereits jetzt zu einer Vielzahl erteilter denkmalrechtlicher Genehmigungen geführt.

Anhörung im Hessischen Landtag am 19. Januar 2023:

Für die Anhörung selbst bitten wir unsere Abwesenheit zu entschuldigen.

Freundliche Grüße



Christof Nolda
Stadtbaurat

Von: [Hörmann, Sascha](#)
An: [Ernst, Stefan \(HLT\)](#); [Eisert, Martina \(HLT\)](#)
Cc: [Irle, Simone](#)
Betreff: AW: Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst im Hessischen Landtag
Datum: Mittwoch, 28. Dezember 2022 11:15:52
Anlagen: [image006.png](#)
[image007.png](#)
[image008.png](#)
[image009.png](#)
[image010.png](#)
[image08f5db.GIF](#)
[Anschreiben AN.pdf](#)
[09285.pdf](#)
[Liste der Teilnehmer.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Ernst,
sehr geehrte Frau Eisert,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten, hier Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, die wir wie folgt wahrnehmen:

Die Untere Denkmalschutzbehörde (UDSB) des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat bei ihren Entscheidungen auch schon vor der Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 HDSCHG zur Berücksichtigung des Klima- und Ressourcenschutzes soweit möglich proaktiv die Zulassung der Nutzung von solarer Strahlungsenergie berücksichtigt und entschieden. Nicht immer mit Unterstützung bzw. Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege. Die seit dem 06.10.2022 geltende Erlassregelung und insbesondere die nunmehr geplant Übernahme des Klima- und Ressourcenschutzes als Genehmigungskriterium in den § 18 Abs. 3 HDSCHG kommt u. E. einer Aufwertung gleich und entspricht und stützt unser bisheriges Handeln.

Gleichwohl wird an dem Termin zur öffentlichen mündlichen Stellungnahme kein Vertreter des Landkreises Marburg-Biedenkopf teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Sascha Hörmann

Sascha Hörmann

Koordinator Geschäftszimmer Stabsstellenleitung
Stellvertretender Pressesprecher

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Stabsstelle Dezernatsbüro des Landrats
Im Lichtenholz 60, D-35043 Marburg
Telefon: +49 6421 405-1402
Fax: +49 6421 405-1500
Mobil: +49 151 67726438
E-Mail: HoermannS@marburg-biedenkopf.de
Web: www.marburg-biedenkopf.de
www.facebook.com/landkreis.marburg.biedenkopf
www.instagram.com/landkreis.marburg_biedenkopf



Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Kreis Marburg-Biedenkopf, Ihre Rechte und Ansprechpartner gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://www.marburg-biedenkopf.de/datenschutz.php>.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

+++Coronavirus+++: Es wird empfohlen in den Liegenschaften der Kreisverwaltung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Persönlicher Kontakt zur Kreisverwaltung nur nach Terminvereinbarung. Aktuelle Informationen unter www.marburg-biedenkopf.de/corona
> Zur [Online-Terminvereinbarung](#) für Leistungen der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
Versendet am 28.12.2022 um 11:09:43 Uhr - Anzahl der Anlagen: - Gesamt: 151,24 KB

Von: M.Eisert@ltg.hessen.de [<mailto:M.Eisert@ltg.hessen.de>]

Gesendet: Mittwoch, 30. November 2022 13:04

An:

Cc:

Betreff: Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst im Hessischen Landtag

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die Einladung zu der o. g. Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst.

Näheres entnehmen Sie bitte den beigefügten Dokumenten. Bitte senden Sie Ihre Antworten und Stellungnahmen an beide unten angegebenen E-Mail-Adressen.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Ernst

Bereich Ausschussgeschäftsführung
Plenardokumentation



Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden
Tel.: +49 611 350-348
Tel.: +49 611 350-344
Fax: +49 611 327 601-348
Fax: +49 611 327 601-344
E-Mail: s.ernst@ltg.hessen.de
E-Mail: m.eisert@ltg.hessen.de
URL: www.hessischer-landtag.de

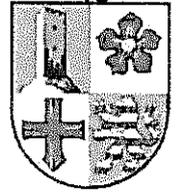


Sicherheitshinweis für Kommunikationspartner:

Aktuell kommt es verstärkt zu schweren IT-Sicherheitsvorfällen, bei denen Schadsoftware unter Ausnutzung von Makrofunktionen alter MS-Office Dateiformate installiert wird. Die Hessische Landesverwaltung weist deshalb aus Sicherheitsgründen alle E-Mails, die Office-Dokumente im alten Format enthalten, ab. Dies betrifft insbesondere die Dateiformate *.doc, *.xls, *.ppt. PDF-Dokumente und Dokumente im aktuellen XML-Format (*.docx, *.xlsx, *.pptx, etc.) werden weiterhin zugestellt.

**Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss**

Gräffstraße 5
64646 Heppenheim
Telefonzentrale: 06252/15-0
www.kreis-bergstrasse.de



Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 1107, 64629 Heppenheim

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft
und Kunst
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

IHRE BEHÖRDENNUMMER



**Bauen, Umwelt und
Denkmalschutz**

Fachbereich Denkmalschutz

Ansprechpartner/in: Frau Schäfer-Vollmer
Dienstanschrift: Graben 15
Zimmer Nr.: 3005
Durchwahl: 06252/15-5299
Telefax: 06252/15-5050

Datum: 02.01.2023

**Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und
Kunst des Hessischen Landtag**

**Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Drucksache 20/9285**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie bitten um Bewertung des Gesetzentwurfs der Fraktion der Freien Demokraten zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. Der Kreis Bergstraße nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu „A. Problem“

Obgleich sich die Belange von Denkmalschutz und Klima- und Ressourcenschutz oftmals nur schwer vereinbaren lassen, ist die Behauptung, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden regelmäßig die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen und/oder Holzofenheizungen aufgrund der negativen Beeinflussung des Erscheinungsbildes ablehnen, falsch.

Bereits vor Erscheinen der Richtlinie des Hess. Ministeriums im Oktober dieses Jahres wurde von der Unteren Denkmalbehörde in jedem Einzelfall eine sorgfältige Abwägungsentscheidung mit den Belangen des Denkmalschutzes und den Belangen des Klimaschutzes vorgenommen. Somit wurde der in § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG formulierten besonderen Bedeutung des Klima- und Ressourcenschutzes in diesem Abwägungsprozess ausreichend Rechnung getragen.

In der neuen Richtlinie und insbesondere in der entsprechenden Handreichung dazu werden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an/auf Kulturdenkmälern bzw. für die erforderliche Abwägungsentscheidung nun verbindliche Kriterien formuliert. Für den Fall, dass erhebliche Gründe der Errichtung einer Solaranlage entgegenstehen, wird ein Verfahren aufgezeigt, die Beeinträchtigung so zu reduzieren, dass es zu einer Genehmigungsfähigkeit kommen kann.

Bankverbindungen:

Sparkasse Starkenburg
Sparkasse Bensheim
Volksbank Südhessen-Darmstadt eG
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06

BIC: HELADEF1HEP
BIC: HELADEF1BEN
BIC: GENODEF1VBD
BIC: MALADE51WOR
BIC: PBNKDEFF



Einer zusätzlichen präzisen Rechtsgrundlage für den Entscheidungsprozess bedarf es, zumindest was Solaranlagen betrifft, daher nicht.

Ebenso wenig führen die in § 18 HDSchG aufgeführten genehmigungspflichtigen Maßnahmen in der Einzelfallentscheidung zu einer regelmäßigen Entscheidungsfindung gegen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes, wie die FDP-Fraktion behauptet.

Für sämtliche in § 18 aufgeführte Maßnahmen (und darunter fallen auch die Maßnahmen zum Klima- und Ressourcenschutz) gilt:

Sind die Maßnahmen denkmalgerecht oder –verträglich, besteht ein Genehmigungsanspruch. Liegt eine Beeinträchtigung vor, wird deren Grad geprüft und unter Ausschöpfung des Ermessungs- und Beurteilungsspielraums eine Abwägungsentscheidung gefällt.

Zu „B. Lösung“

Maßnahmen zum Klima- und Ressourcenschutz **sollten nicht** in die Liste der durch die Denkmalschutzbehörden zu genehmigten Maßnahmen aufgenommen werden, die Entscheidungsgrundlage für die Denkmalschutzbehörden würde dadurch nicht verbessert. Durch die neue Richtlinie und die Handreichung wurde bereits eine gültige Regelung zum Genehmigungsprozess von Solaranlagen geschaffen.

„Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes“ Zu Artikel 1

1. § 9 Abs. 3 Satz 3 HDSchG soll nicht aufgehoben werden!
2. § 18 Abs. 3 HDSchG soll in seinem bisherigen Wortlaut bestehen bleiben.

Im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung wird im Gesetzentwurf unter Nr. 4 der neue Begriff „in besonderen Maße“ eingeführt, was zur Verwirrung führt, da er von der bisherigen Systematik bzw. dem Begriffspaar „erheblich“ und „nicht erheblich“ abweicht. Dieser neu geschaffene Begriff bedarf einer genauen Definition, erscheint er doch unterhalb der Schwelle des „Erheblichen“ und lässt somit stärkere Beeinträchtigungen zu.

Wenn „technische Einrichtungen, die dem Klima- und Ressourcenschutz dienen“, explizit in § 18 aufgenommen werden, führt dies zu einer Werteentscheidung zugunsten des Klimaschutzes, obwohl Denkmalschutz und Klimaschutz gleichrangige öffentliche Belange sind.

Der Entwurf der vorliegenden Fassung zur Gesetzesänderung **wird daher abgelehnt.**

Mit freundlichen Grüßen

I.V.



Matthias Schimpf
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Bankverbindungen:

Sparkasse Starkenburg
Sparkasse Bensheim
Volksbank Südhessen-Darmstadt eG
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06

BIC: HELADEF1HEP
BIC: HELADEF1BEN
BIC: GENODEF1VBD
BIC: MALADE51WOR
BIC: PBNKDEFF



Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per Mail

Hessischer Landtag
Herrn Daniel May
Vorsitzender für Wissenschaft und Kunst

04. Januar 2023
Az. 3.1.3.3.1. / KI-mw

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst (WKA) des Hessischen Landtags

Gesetzentwurf Fraktion der FDP

**Gesetz zur Änderung des Hess. Denkmalschutzgesetzes – Drucksache 20/9285 –
hier: Ihr Schreiben vom 30.11.2022; Aktenzeichen: I 2.6**

Sehr geehrter Herr May,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zu oben genanntem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir unterstützen den Gesetzentwurf nicht. Denn die mit dem Entwurf verfolgten Ziele des Klimaschutzes sind aus unserer Sicht durch die am 06. Oktober veröffentlichte „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. Nr. 18 vom 05.12.2016, S 211)“ besser und praxisgerechter umgesetzt.

Sowohl die Formulierung in dem zur Streichung vorgeschlagenen § 9 als auch die vorgeschlagene Ergänzung des § 18 („besonders zu berücksichtigen“ – „im besonderen Maß beeinträchtigt“) im Gesetzentwurf Fraktion der FDP lassen das Ziel erkennen, die Notwendigkeiten zur erfolgreichen Gestaltung der Energiewende als wesentliches Kriterium für denkmalpflegerische Genehmigungsverfahren zu verankern. In beiden Formulierungen bleiben jedoch konkrete Entscheidungsmaßnahmen offen, nach denen im Einzelfall vorzugehen ist. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang deshalb die o. g. Richtlinie.

In dieser Richtlinie ist in Ziffer 3 annähernd wortgleich zum vorliegenden FDP-Gesetzentwurf ausgeführt: „Eine Genehmigung für Solaranlagen ist regelmäßig zu erteilen. Allenfalls bei erheblicher Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht.“ In den anschließenden Ziffern 4 und 5 der Richtlinie werden Prüf- und Bewertungskriterien benannt, nach denen sowohl hinsichtlich der Ausweiskriterien des Denkmals wie auch hinsichtlich der Abfrage von Planungsalternativen die Einzelfallprüfung konkret vorgenommen werden kann. Diese Konkretisierung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen

in der Richtlinie ist notwendig, um die Absicht des Gesetzgebers im Einzelfall auf die gegebene Situation und den Baubestand qualifiziert anwenden zu können.

Die hohe Bedeutung des Klimaschutzes und der Energiewende in allen Bereichen gesellschaftlichen Handelns steht außer Frage. Auch kirchliches Handeln berührt die Belange des Klima -wie des Denkmalschutzes. Die oben genannte Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zeigt den Konkretisierungsbedarf auf. Im Bereich der Entscheidungshilfe und objektivierbaren Bewertungsmaßstäben liegt der weitere Entwicklungsbedarf. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind demgegenüber ausreichend klar gefasst. Deshalb ist aus unserer Sicht die Gesetzesänderung im FDP-Entwurf nicht erforderlich.

Darüber hinaus erarbeitet das Landesamt für Denkmalpflege Hessen zusammen mit der LandesEnergieAgentur im Rahmen des Klimaschutzplans eine „Beratungsoffensive für Altbauten und denkmalgeschützte Gebäude“ und gibt in Kürze eine Informationsbroschüre zum besseren Einsatz von Solarenergie an Kulturdenkmälern für Denkmaleigentümer/-innen heraus. Damit sind für Denkmalschutzbehörden – auch für die kirchliche Denkmalpflege – gute Arbeitsgrundlagen geschaffen worden, um Klima- und Denkmalschutz noch besser miteinander zu verbinden.

Insgesamt unterstützen wir daher nicht den von der FDP vorgelegten Gesetzentwurf.

mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -

VdW südwest, Postfach 150339, 60063 Frankfurt

Herrn Vorsitzenden
Daniel May MdL
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

4. Januar 2023 ATA/SGE

Tel.: 069 97065-178
Fax: 069 97065-5178
E-Mail: stephan.gerwing@vdwsuedwest.de

Per E-Mail an:

s.ernst@ltg.hessen.de
m.eisert@ltg.hessen.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (Drucks. 20/9285)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der VdW südwest bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der VdW südwest begrüßt die geplanten Änderungen in §§ 9 Abs. 1, 18 Abs. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSG) ausdrücklich. Diese sind erforderlich und geeignet, um die dringend notwendigen Erleichterungen für Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden, die dem Klima- und Ressourcenschutz dienen, zu schaffen. Dies betrifft beispielsweise die Aufdach-Installation von ressourcenschonenden Photovoltaikanlagen oder die Errichtung von energieeffizienten Pellet- und Scheitholzheizungen.

Bislang wurde nach unserer Erfahrung die Anwendung des Ermessensspielraums von den Denkmalschutzbehörden sehr unterschiedlich und häufig zulasten des Klimaschutzes ausgelegt. Der in § 18 Abs. 3 Nr. 4 HDSG-E vorgesehene Genehmigungsvorrang schafft eine geeignete Grundlage, um eine einheitlichere Auslegung zugunsten des Klima- und Ressourcenschutzes durch die Denkmalschutzbehörden zu erreichen.

Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V.

Franklinstraße 62 • 60486 Frankfurt • Telefon 069 9706501 • Telefax 069 97065-199
info@vdwsuedwest.de • www.vdwsuedwest.de

Vorsitzender des Verbandsrates: Uwe Menges
Vorstand: Dr. Axel Tausendpfund • WP/RA/StB Claudia Brünner-Grötsch
Vereinsregister Nr. 5138 Frankfurt am Main

Frankfurter Sparkasse • IBAN: DE31 5005 0201 0000 2990 22 • BIC: HELADEF1822
UStIdent-Nr.: DE114113080

Der VdW südwest spricht sich darüberhinausgehend noch dafür aus, diesen Genehmigungsvorrang durch die explizite Aufnahme bisher nicht typischerweise bevorrechtigter Maßnahmen, wie beispielsweise der Installation straßenseitig abgewandter Photovoltaik-Module, als Regelbeispiele, zumindest in die Entwurfsbegründung, noch zu verstärken.

Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

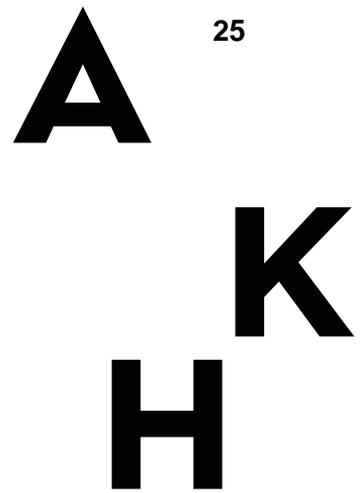
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Axel Tausendpfund
Vorstand



Stephan Gerwing
Justiziar



AKH Bierstadter Straße 2 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Herrn Daniel May
Vorsitzender
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Per E-Mail: s.ernst@ltg.hessen.de; m.eisert@ltg.hessen.de

05. Januar 2023

**Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes –
Drucks. 20/9285**

Hauptgeschäftsführer

Dr. Martin Kraushaar
T. 0611 17 38 27
kraushaar@akh.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender May,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf. Zu den Änderungsanliegen möchten wir folgende Hinweise geben:

Grundsätzliche Betrachtung

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und ihre Mitglieder unterstützen das Erreichen der gesetzlichen Klimaschutzziele als wichtiges Anliegen. Der Gebäude- und Bausektor trägt global bis zu 41 Prozent der CO₂-Emissionen bei (Stand 2021). Daher kommt ihm eine besondere Verantwortung und Lösungskompetenz zu.

Die AKH bezweifelt, ob beispielsweise Photovoltaikpaneele auf Dächern denkmalgeschützter Baudenkmäler die wirksamsten Hebel sind, denn nur 3 Prozent des bundesweiten Gebäudebestands sind Denkmäler¹.

Mit dem Klimaplan Hessen 2025 werden Handlungsfelder und Maßnahmen aufgezeigt, wie zum Beispiel die Ausbauoffensive erneuerbarer Energien oder die Anzahlsteigerung energieeffizienter und klimaangepasster Gebäude, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen. Die nachhaltige Transformation des Gebäudebestands (Graue Energie) steht hierbei besonders im Fokus.

¹ Vgl. Bundesstiftung Baukultur (Hrsg.), Baukultur Bericht: Erbe-Bestand-Zukunft 2018/2019, Berlin 2018, S. 12.

Zwar liegen für Hessen keine genauen Zahlen² vor, aber von einem ähnlichen prozentualen Verhältnis an Denkmälern im Verhältnis zum Gebäudebestand wie bundesweit (s.o.) ist auch hier auszugehen. Der geringe prozentuale Anteil der Denkmäler am Gebäudebestand bedeutet damit für das Erreichen der Klimaschutzziele einen geringen Hebel. Wir bitten darüber hinaus zu berücksichtigen, dass bei einer Fokussierung auf Einzelgebäude positive Effekte einer Quartiersbilanzierung unberücksichtigt bleiben.

Änderung HDschG versus Richtlinie des HMWK

Am 6. Oktober 2022 wurde durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) eine Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern erlassen. Ziel ist, die Genehmigung für Solaranlagen regelmäßig zu erteilen und sie nur bei erheblichen Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals zu versagen. Auch dann sind nach der Richtlinie stets alle Möglichkeiten zu nutzen, um Beeinträchtigungen zu reduzieren und eine genehmigungsfähige Alternative zu finden.

Eine vergleichbare Zielsetzung verfolgt nun der vorliegende Gesetzesentwurf zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. Die bereits erlassene Richtlinie stellt indessen lediglich Verwaltungsinnenrecht dar. Erst durch eine Kette von jeweils vergleichbaren auf der Richtlinie beruhenden Verwaltungsentscheidungen, auf die sich die Bürger dann im Wege des Gleichbehandlungsgebotes nach Art. 3 GG berufen könnten, würde durch die Verwaltungsrichtlinie Rechtssicherheit entstehen können.

Vor diesem Hintergrund schafft eine Gesetzesänderung rascher Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Wichtig wäre es deshalb, wenn sich der hessische Landtag mehrheitlich über die in den grundsätzlichen Bemerkungen vorangestellten Bedenken hinwegsetzt, dass die Wirksamkeit dieses Instruments zur Klimaschutzzielenerreichung nur die Nische des Denkmalschutzes betrifft, die Intention der Verwaltungsrichtlinie mit der gleichgelagerten Zielstellung des Gesetzesvorschlags zu einem für die Verwaltungspraxis handhabbaren und für die Bürger und Bauherren berechenbaren Instrument zu formen.

Begriffsbestimmung

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des HDSchG bezieht sich in seiner Problembeschreibung und Argumentation in der Gesetzesbegründung allein auf das Baudenkmal. Das Hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) umfasst jedoch alle Kulturdenkmäler, wie die mobilen und immobilen Sachen, Sachgesamtheiten und Sachteile (einschließlich Grün-, Frei-, Wasseranlagen) sowie Bodendenkmäler (einschließlich Zeugnisse des Menschen, Tierwesens und der Pflanzen).

² Nach telefonischer Auskunft LfD Hessen am 13.12.2022.

Inwieweit diese weiteren Kulturdenkmäler durch die Gesetzesänderung auch betroffen sein sollen, bleibt offen. Die AKH empfiehlt eine entsprechende Klarstellung im Sinne der Einschränkung auf die offenkundig „nur“ gemeinten Baudenkmäler.

Formulierung des Änderungsvorschlags in § 18 Abs. 3 Nr. 4

Der im Antrag der FDP-Fraktion vorgelegte Änderungsvorschlag lautet:

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn technische Einrichtungen, die dem Klima- und Ressourcenschutz dienen und das Denkmal nicht in besonderem Maße beeinträchtigt wird, errichtet werden.

Die Formulierung intendiert eine energetische Ertüchtigung allein durch technische Einrichtungen. Geeignete Maßnahmen zur energetischen Optimierung eines zu ertüchtigen Kulturdenkmals obliegen jedoch immer der Einzelfallprüfung. Alternative Maßnahmen, wie z. B. Lowtech-Konzepte, finden im Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung.

Bei der Formulierung „*nicht in besonderem Maße*“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der das Ausüben von Ermessen nach objektivierbaren Kriterien erfordert. Die AKH regt an, die Beschreibung von Sachverhalten, die das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung rechtfertigen, sowie sie in Ziffer 4 der Richtlinie des HMWK benannt sind, zu übernehmen und die Änderung wie folgt zu ergänzen:

§ 18 Abs. 3 Nr. 4 neu (Änderungen/Ergänzungen kursiv):

...wenn technische Einrichtungen, die dem Klima- und Ressourcenschutz dienen und das Baudenkmal nicht in besonderem Maße beeinträchtigt wird, errichtet werden.

Insbesondere bei folgenden Sachverhalten kann eine erhebliche Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals vorliegen:

- *Bei künstlerischen oder städtebaulichen Ausweisungsgründen eines Kulturdenkmals,*
- *bei ortsbildprägenden Gesamtanlagenobjekten, die herausragend an bedeutenden Plätzen, Straßenzügen oder Sichtachsen liegen,*
- *bei erheblichen Eingriffen in die denkmalwerte Bausubstanz (z.B. Dachkonstruktion, Dachhaut, Fassade),*
- *bei einer Gefährdung der Statik eines Kulturdenkmals.*

Einschränkungen bei der Bewertung o.g. Sachverhalte

Seitens des Hessischen Städtetages wurde bei einem Erfahrungsaustausch aufmerksam gemacht, dass die skizzierte Vorgehensweise die Unteren Denkmalschutz-

behörden vor große Herausforderungen stellt, da die o.g. Ausweisungsgründe und (Denkmal-)Begründungstexte vielerorts (noch) nicht vorliegen bzw. nicht hinreichend formuliert und verschriftlich sind. Hier fehlt es nach Aussage einzelner Mitgliedsstädte an entsprechender Zuarbeit des Fachbereichs Inventarisierung des LfDH.

Auch unter dem Blickwinkel der hier zum Ausdruck gebrachten Praktikabilität im Zusammenhang mit der eingangs skizzierten eingeschränkten Wirksamkeit der neuen Regelung regen wir an, den Änderungsentwurf zu überdenken und zunächst die notwendigen Grundlagen durch Schaffung einer dichteren Inventarisierungsinformationssituation zu sichern.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Kraushaar
Hauptgeschäftsführer



Gertrudis Peters
Stv. Hauptgeschäftsführerin

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses
für Wissenschaft und Kunst
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtags

hier: Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) – Drucks. 20/9285 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Bitte um schriftliche Stellungnahme zum vorbezeichneten Gesetzentwurf komme ich gerne nach:

Klimaschutz und Denkmalpflege waren und sind hervorragend miteinander vereinbar, da beide – mit unterschiedlichen Profilierungen - Verantwortung für künftige Generationen übernehmen. Ganz im Sinne der klassischen Nachhaltigkeitsdefinition, geht es in beiden Feldern darum, dass künftigen Generationen die gleichen Chancen und Möglichkeiten zur Verfügung stehen sollen, wie der aktuellen Generation. Bereits die aktuelle Fassung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes sieht einen Ausgleich dieser verfassungsrechtlich gleichrangigen Belange vor.

Entgegen der Annahme im vorliegenden Gesetzentwurf findet sich im HDSchG seit der Novelle 2016 nicht lediglich eine „Pflicht zur Mitbeachtung“ der Belange des Klima- und Ressourcenschutzes. Vielmehr haben die Behörden bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen.

Zudem wurde diese Berücksichtigungsklausel gerade erst 2016 an der jetzigen Stelle im Gesetzestext untergebracht (LT-Drucks. 19/3570, S. 16), damit nicht nur in Genehmigungsentscheidungen nach § 18 HDSchG eine besondere Berücksichtigung

der Belange des Klima- und Ressourcenschutzes stattfindet. Der nun eingebrachte Gesetzentwurf würde diese für den Klima- und Ressourcenschutz wesentliche gesetzgeberische Entscheidung revidieren, so dass Hessen in diesem Punkt gesetzessystematisch auf den Stand der 1980er Jahre zurückfallen würde.

Ausweislich der Gesetzesbegründung der Novelle 2016 wurde mit den getroffenen Regelungen bereits eine „Abwägungsregel zu Gunsten der Belange des Klima- und Ressourcenschutzes“ eingeführt, um die besondere Bedeutung dieser ökologischen Gesichtspunkte „herauszustreichen“ (LT-Drucks. 19/3570, S. 16).

Die in der Problemstellung formulierte Annahme, wonach in der Praxis eine regelmäßige Entscheidungsfindung gegen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes stattfände, entspricht auch im Gesetzesvollzug nicht unserer Erfahrung. Um den Denkmalbehörden eine einheitlichere Einzelfallentscheidung zu ermöglichen, bedarf es keiner Gesetzesänderung, sondern vielmehr untergesetzlicher und damit flexibler Regelungsinstrumente, die die bestehenden Vorschriften des HDSchG flankieren. Diese Regelungsinstrumente wurden in den letzten Monaten erfolgreich zur Verfügung gestellt.

So hat die Oberste Denkmalschutzbehörde durch die zuständige Ministerin für Wissenschaft und Kunst, Frau Dorn-Rancke, bereits eine für alle Denkmalbehörden verbindlich anzuwendende Richtlinie erlassen, wonach eine Genehmigung für Solaranlagen regelmäßig zu erteilen ist. Diese Richtlinie ist mit dem Ziel anzuwenden, die Beeinträchtigung im Einzelfall so zu reduzieren, dass es zu einer Genehmigungsfähigkeit kommen kann.

Zudem hat nunmehr das Landesamt für Denkmalpflege Hessen als zuständige Denkmalfachbehörde auf dieser Regelungsbasis eine erläuternde Broschüre herausgebracht, mit der sich Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer informieren können, wie Solarenergie auf gelingende Weise an Kulturdenkmälern eingesetzt werden kann. An Best-Practice Beispielen werden die Einsatzmöglichkeiten von Solaranlagen anschaulich erklärt; diese Broschüre steht kostenfrei online zur Verfügung.

<https://denkmal.hessen.de/von-uns/publikationen/uebersicht-der-publikationen/solaranlagen-auf-denkmalgeschuetzten-gebaeuden>

Diese untergesetzlichen Regelungsinstrumente werden den jeweils aktuellen - auch technischen - Entwicklungen im Bereich der regenerativen Energien entsprechend angepasst. Mit dieser grundsätzlichen Offenheit und Flexibilität bietet diese Vorgehensweise erhebliche Vorteile gegenüber der vorgeschlagenen gesetzlichen

Regelung, deren sehr offen formuliertes Tatbestandsmerkmal („technische Einrichtung, die dem Klima- und Ressourcenschutz dient“) ohnehin die Vermutung einer längerdauernden Ausdifferenzierung im Zuge der Verwaltungspraxis beziehungsweise der Rechtssprechung nahelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Markus Harzenetter



BÄCKERINNUNGSVERBAND
HESSEN

Bäckerinnungsverband Hessen • Altkönigstr. 1 • 61462 Königstein/Ts.

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Herr Vorsitzender Daniel May
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

61462 Königstein / Taunus
Altkönigstraße 1
Telefon 06174 - 99 88 63
Telefax 06174 - 9 98 86 47
www.bivsuedwest.de
E-Mail : info@bivsuedwest.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE22 5105 0015 0277 0081 08
BIC: NASSDE55XXX

5. Januar 2023
Az.: K6/Br/03-10.6

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (Drucksache 20/9285) unter Berücksichtigung der Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen vom 06.10.2022

Sehr geehrter Herr May,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Überlassung des o.g. Gesetzesentwurfs und o.g. Richtlinie zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

Das Bäckerhandwerk ist ein systemrelevantes und energieintensives Gewerbe. Bei Strom und Gas kam und kommt es aktuell zu starken Preiserhöhungen. Teilweise haben sich die Energiepreise verdrei- oder vervierfacht. Der Schutz des Klimas hat für uns einen hohen Stellenwert. Um sowohl die Energieversorgung zu sichern, als auch das Klima zu stabilisieren, wird neben notwendigen Energiesparmaßnahmen auch die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien im Bäckerhandwerk massiv forciert. Hierzu gehört auch die Installation von Photovoltaikanlagen.

Vereinzelte Betriebe fallen unter § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, so dass diese eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde benötigen, um eine Photovoltaikanlage zu installieren. So auch die Geschäftsstelle des Verbandes unter o.g. Adresse.

Derzeit sieht § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG vor, dass bei Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen sind. In § 18 Abs. 3,4 HDSchG wird derzeit geregelt, wann eine Genehmigung zu erteilen ist. § 18 HDSchG regelt nicht, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn das Vorhaben aus der Installation einer Photovoltaikanlage besteht.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, § 18 HDSchG insoweit zu erweitern, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn eine technische Einrichtung, die dem Klima- und Ressourcenschutz dient, errichtet werden soll und das Denkmal nicht im besonderen Maße beeinträchtigt.

Durch diese Gesetzesänderung wird erreicht, dass eine Genehmigung für die Photovoltaikanlagen regelmäßig zu erteilen ist, es sei denn, das Denkmal wird in einem besonderen Maße beeinträchtigt.

In jedem Einzelfall muss eine umfassende Abwägung / Ermessensentscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde mit den Belangen des Denkmalschutzes erfolgen. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung kommt es dazu, dass die Genehmigung der Normalfall ist und eine Ablehnung oder Beschränkung nur in begründeten Fällen, die das Denkmal besonders beeinträchtigen, möglich ist. Bisher mussten nach § 9 Abs. 1 HDSchG lediglich die Klimaschutzgründe besonders berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung weitet also den Bereich von möglichen Photovoltaikanlagen auf Kulturdenkmälern aus, da die Installation zum Regelfall wird.

Aus diesem Grund befürworten wir den Gesetzesentwurf.

Gleiche Intension verfolgt auch die Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 06.10.2022. Ziffer 3 der Richtlinie stellt klar, dass eine Genehmigung für Solaranlagen regelmäßig zu erteilen ist. Auch hier wird festgelegt, dass allenfalls bei erheblicher Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals eine abweichende Entscheidung in Betracht kommt.

Allerdings schränkt diese Richtlinie in Ziffer 5 den Ermessensspielraum der unteren Denkmalschutzbehörde ein. So wird unter Ziffer 5 c) festgehalten, dass zu prüfen ist, wie eine Solaranlage möglichst zurückhaltend angebracht werden kann. In den Spiegelstrichen wird darauf hingewiesen, dass keine Sägezahnverlegung der Photovoltaiklatten erfolgen soll etc. Durch diese Konkretisierung wird der Ermessensspielraum der unteren Denkmalschutzbehörde eingeschränkt, evtl. kann eine Sägezahnverlegung gerade dann angezeigt sein, wenn in einer Gesamtanlage alle Gebäude keine flächige und geschlossene Anordnung auf dem Dach aufweisen.

Weiterhin regelt diese Richtlinie nicht, was eine erhebliche Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals ist.

Wir wollen die Problematik exemplarisch am Beispiel unserer eigenen Geschäftsstelle darstellen.

Die Geschäftsstelle liegt in einer Gesamtanlage, die Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 3 HDSchG ist. In dieser Geschäftsstelle werden pro Jahr 8.000 kwh benötigt. Die Installation einer Photovoltaikanlage, die 75 % der Dachfläche belegt hätte, erzeugt ca. **21.000 kwh** pro Jahr.

Die erteilte Genehmigung untersagt die großflächige Belegung des Daches, sowie eine Sägezahnverlegung. Aufgrund der erteilten Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde kann die nunmehr bestellte Anlage **nur noch 10.800 kwh** pro Jahr produzieren.

Insofern verfolgt die Richtlinie die gleiche Intension wie der Gesetzesentwurf, schränkt diese aber durch die Konkretisierung in den Spiegelstrichen der 5 c) gleichzeitig wieder ein, da sie den Ermessensspielraum der unteren Denkmalschutzbehörde beschränkt.

Wir unterstützen insoweit auch die Richtlinie unter Streichung der Spiegelstriche unter Ziffer 5 c).

Das Hessische Denkmalschutzgesetz in vorliegender Fassung stammt aus dem Jahr 2016. Uns ist bewusst, dass der Denkmalschutz in Hessen verfassungsrang hat.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Energiekrise sowie dem Aspekt des Klimaschutzes und dem daraus resultierenden Umbau auf erneuerbaren Energien, vertreten wir die Auffassung, dass das überragende öffentliche Interesse und der öffentlichen Sicherheit nach Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dem öffentlichen Interesse am Denkmalschutz überwiegt.

Von daher ist dem Gesetzesentwurf sowie auch der Richtlinie unter Abänderung der vorgenannten Punkte zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

BÄCKERINNUNGSVERBAND
HESSEN


Wolfgang Schäfer
Landesinnungsmeister




Abs. jur. Stefan Körber
Geschäftsführer

Geschäftsstelle Landesdenkmalrat

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Schloss Biebrich | 65203 Wiesbaden

Via Mail an

s.ernst@ltg.hessen.de

m.eisert@ltg.hessen.de

Aktenzeichen

Bearbeiter/in Prof. Dr. Salge / Prof. Oswalt

Durchwahl (0611) 6906-101

Fax (0611) 6906-116

E-Mail ldr-geschaeftsstelle@lfd-hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 5. Januar 2023

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie meine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Christiane Salge

(Vorstand des Hessischen Landesdenkmalrats)

Anlage:

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Prof. Dr. Christiane Salge

Statement zum Gesetzentwurf (Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes)

Ich bin in der Funktion als eine der beiden Vorsitzenden des Hessischen Landesdenkmalrats um ein Statement gebeten worden. Ich beurteile den Gesetzentwurf abschlägig und zwar aus folgenden Gründen:

1. Im bestehenden Hessischen Denkmalschutzgesetz wird bereits in § 9, Satz 3 betont: „Die Behörden haben bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders zu berücksichtigen“. Dieser Satz, der gemäß des oben genannten Antrags gestrichen werden soll, verweist explizit darauf, dass diese Aspekte bei den Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen. Damit ist bereits in dem bestehenden Denkmalschutzgesetz die Voraussetzung geschaffen, die eine besondere Berücksichtigung des Klima- und Ressourcenschutzes bei denkmalpflegerischen Genehmigungen vorschreibt.
2. Durch die neue „Richtlinie für Denkmalbehörden in Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern ...“ (6.10.2022) ist bereits eine effektive Handreichung für die Denkmalbehörden erlassen worden, die – im Gegensatz zu den langwierigen Verfahren von Gesetzesänderungen – sofort regelmäßige Genehmigungen von Solaranlagen ermöglicht, sofern keine erhebliche Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals vorliegt.
3. In dem neu eingefügten Satz im Gesetzentwurf (§ 18 Nr. 4) heißt es: Genehmigungen sind zu erteilen, „wenn technische Einrichtungen, die dem Klima- und Ressourcenschutz dienen und das Denkmal nicht in besonderen Maße beeinträchtigen wird, errichtet werden“. Die Formulierung „das Denkmal nicht in besonderen Maße beeinträchtigen“ ist unpräzise und vage. Hier ist die Formulierung in den „Richtlinien“ (6.10.2022) deutlich präziser, da hier die Kriterien für eine Entscheidungsfindung (Punkt 4), ja sogar Alternativen zur Verringerung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen (Punkt 5) aufgezeigt werden.

Ich halte daher eine Gesetzesänderung gemäß des Vorschlags der Freien Demokraten für nicht zielführend und sinnvoll.



Hinweis:

In einem im Sommer 2022 auf unserer Webseite veröffentlichten Positionspapier

(<https://wissenschaft.hessen.de/kultur-erleben/denkmalschutz-und-denkmalpflege/hessischer-landesdenkmalrat/stellungnahme-klimaschutz>) hat sich der Hessische Landesdenkmalrat zum Thema Klimaschutz

und Denkmalpflege positioniert auf den ich an dieser Stelle verweisen möchte.

per E-Mail

Der Vorsitzende
des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
Herrn MdL Daniel May
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

06.01.2023

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten – Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – Drucks. 20/9285 –
hier: Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtags

Sehr geehrter, lieber Herr May,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Uns fällt insbesondere der vorgeschlagene neue § 18 Abs. 3 Nr. 4 auf, wonach die Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zu erteilen hat, *wenn technische Einrichtungen, die dem Klima- und Ressourcenschutz dienen und das Denkmal nicht in besonderen Maße beeinträchtigen, errichtet werden*. Der bisherige § 9 Abs. 1 Satz 3 soll dadurch entfallen.

Wir hatten uns anlässlich der Anhörung im Jahr 2016 zu dem damals neu formulierten § 9 Abs. 1 Satz 3 bereits wie folgt geäußert:

„Die Hervorhebung des Klima- und Ressourcenschutzes in § 9 Abs. 1 Satz 3 als besonders zu berücksichtigende Abwägungspunkte weist eine neue Privilegierung im Vergleich zu der bisherigen Regelung in § 16 Abs. 3 Satz 3 a.F. auf.

Es handelt sich damit um eine offensichtliche Verschlechterung des Denkmalschutzes.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen plädieren daher für die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung: „Die Behörde hat sowohl private als auch öffentliche Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes sowie den Grad der Schutzwürdigkeit der Denkmäler in angemessener Weise zu berücksichtigen.“

Die nunmehr von der FDP-Fraktion vorgeschlagene Änderung weist hierzu eine nochmalige Privilegierung auf.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen den hierdurch gesetzten Impuls einer Öffnung im Denkmalschutz – zum Beispiel von Photovoltaik auf Denkmälern – vor dem Hintergrund einer sich weiter verschärfenden Situation bei der Energieversorgung und der dadurch gestiegenen Bedeutung eines zügigen Ausbaus von Wind- und Solaranlagen.

Bei der behördlichen Abwägung von privaten als auch öffentlichen Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes sowie dem Grad der Schutzbedürftigkeit der Denkmäler schlagen die Evangelischen Kirchen in Hessen vor, anstelle der generellen Regelung, „die Genehmigung ist zu erteilen“, die Einräumung eines größeren Ermessensspielraums vorzusehen, um Einzelfälle in Zukunft stärker berücksichtigen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Sven Hardegen
Justitiar des Evangelischen Büros Hessen

FREILICHTMUSEUM HESSENPAK GMBH | Laubweg 5 | 61267 Neu-Anspach

An den
Hessischen Landtag
Bereich Ausschussgeschäftsführung, Plenar-
dokumentation
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden



Per E-Mail an: s.ernst@ltg.hessen.de und m.eisert@ltg.hessen.de

Neu-Anspach, 22.12.2022

Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst im Hessischen Landtag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, den Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (Drucks. 20/9285) kommentieren zu dürfen.

Beiliegend senden wir unsere Stellungnahme. Unsere Überlegungen werden wir bei der Anhörung im Hessischen Landtag am 19.01.2023 gerne erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Eberhard Feußner
Leiter Kompetenzzentrum Fachwerk

FREILICHTMUSEUM
HESSENPAK GMBH
Laubweg 5
61267 Neu-Anspach
T | 06081 588-0
F | 06081 588-127
E | service@hessenpark.de
www.hessenpark.de

Nassauische Sparkasse
IBAN | DE91510500150289007997
BIC | NASSDE55

UST-ID | DE246309963
Finanzamt Bad Homburg v. d. H.
St.-Nr. | 03 233 68023
Amtsgericht Bad Homburg v. d. H.

Aufsichtsratsvorsitzende |
Dr. Martin J. Worms
Geschäftsführer | Jens Scheller

Zur Änderung des § 9 Abs. Satz 3 HDSchG

Wir plädieren dafür, § 9 Abs. Satz 3 HDSchG nicht zu streichen da dadurch der Umweltschutz ungeachtet der Erweiterung des § 18 Abs. 3 geschwächt würde.

Begründung: Mit der vorgeschlagenen Streichung hätten die Denkmalschutzbehörden den Ressourcen- und Umweltschutz ausschließlich bei Genehmigungen zu berücksichtigen. Das Aufgabenspektrum der Denkmalschutzbehörden umfasst aber zahlreiche weitere Aufgaben wie beispielsweise Anordnungen zur Durchsetzung der Erhaltungspflicht (§14 HDSchG), Anordnung von Nutzungsbeschränkungen (§24 HDSchG), Anordnung der Wiederherstellung (§9.4 HDSchG), der Erlass von Bußgeldern (§28 HDSchG) bis hin zur Enteignung (§26 HDSchG). Bei der Entscheidung über solche Maßnahmen würde der Ressourcen- und Umweltschutz dann nicht mehr berücksichtigt.



FREILICHTMUSEUM
HESSEN-PARK GMBH

Laubweg 5

61267 Neu-Anspach

T | 06081 588-0

F | 06081 588-127

E | service@hessenpark.de

www.hessenpark.de

Zur Änderung des § 18 Abs. 3 HDSchG

Wir empfehlen, auf die Ergänzung zu verzichten.

1. Die Ministerin hat das konstatierte Problem bereits gelöst.

Begründung: Entsprechend der „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern ...“ vom 6. Oktober sind Genehmigungen für Solaranlagen regelmäßig zu erteilen.

Nach Erkenntnissen aus jüngsten Kontakten mit Unteren Denkmalschutzbehörden und Architekten scheint die Genehmigungsquote von PV-Anlagen auf Kulturdenkmälern zwischenzeitlich auf weit über 80% gestiegen zu sein.

2. Die Änderung würde die Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen als Denkmalfachbehörde und den Denkmalschutzbehörden verschlechtern.

Begründung: Baugenehmigungen werden von den Denkmalschutzbehörden erteilt resp. abgelehnt. Diese stimmen sich zuvor mit der Denkmalfachbehörde ab.

§ 18 HDSchG betrifft explizit Denkmalschutzbehörden und nicht die Denkmalfachbehörde. Damit gingen zukünftig alle Einwendungen gegen PV-Anlagen ausschließlich vom Landesdenkmalamt aus. Demgegenüber richtet sich die „Richtlinie Solaranlagen“ an alle Denkmalbehörden, nicht nur an die Denkmalschutzbehörden.

3. Die Ergänzung würde nicht zur gewünschten Klarheit für Bauherr*innen und Denkmalschutzbehörden führen.

Begründung: die vorgeschlagene Formulierung „...und das Denkmal nicht *in besonderen Maße* beeinträchtigt wird ...“ lässt einen großen Ermessensspielraum zu, was wiederum zu gerichtlichen Auseinandersetzungen und entsprechenden Bauverzögerungen führen dürfte.

Zur Begründung des Gesetzentwurfs

1. In der Problembeschreibung wird festgestellt, Denkmalschutz und Klimaschutz stünden sich „häufig diametral gegenüber“. Nach unserer Erfahrung ist genau das Gegenteil der Fall.

Begründung:

- Es ist unstrittig, dass der Neubau von Gebäuden erhebliche Ressourcen verbraucht und hohe Klimaemissionen verursacht. Diese werden durch die Sanierung und energetische Ertüchtigung eingespart (Graue Energie). Dies wurde im aktuellen Baukulturbericht der Bundesstiftung Baukultur vom November 2022 umfangreich ausgeführt und belegt. Denkmalschutz ist ein wichtiger Unterstützer des Klimaschutzes, beide Aufgaben ergänzen sich und stehen sich nicht „diametral gegenüber“.
 - Die in §1 Abs. 1 HDSchG festgelegten Aufgaben des Gesetzes (Kulturdenkmäler zu schützen und zu erhalten) sind nur zu erreichen, wenn auch die natürliche Umwelt erhalten wird (siehe Hochwasserkatastrophe Juli 2021). Die allermeisten Mitarbeitenden der Denkmalschutzbehörden sind sich dessen bewusst und haben bereits in der Vergangenheit versucht, dies in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Mit dem Erlass der „Richtlinie Solaranlagen“ wurden Hindernisse beseitigt, die das bis dahin erschwerten.
2. Laut der Problembeschreibung würde die Errichtung von Holzofenheizungen auf Widerstand von Denkmalschutzbehörden stoßen. Eine entsprechende Problemlage ist uns nicht bekannt. Vielmehr wird der Einbau von Pellet- und Holzheizungen bei historischen Gebäuden vor 1900 oft empfohlen.

Begründung: Insbesondere Wohn- und Mietshäuser des 19. und frühen 20. Jahrhunderts verfügen wegen der damals üblichen Ofenheizung über viele gemauerte Kaminzüge. Durch die hohen Abgastemperaturen bei Pellet- und Holzheizungen können diese ohne den Einbau von Edelstahlrohren weiterverwendet werden. Gleichzeitig ermöglichen diese Heizsysteme dank ihrer Vorlauftemperatur die Verwendung von Radiatoren so dass keine Fußboden- oder Wandheizungen eingebaut werden müssen. Das ermöglicht den Erhalt intakter Holzböden (Parkett, Dielen) und Wandoberflächen, vermindert den Verbrauch von Baumaterialien und begrenzt die Investitionskosten. Da letztere bei den Mietwohnungen der Gründerzeit regelmäßig auf Mieter*innen umgelegt werden, tragen Pellet- und Holzheizungen außerdem zur Begrenzung des Mietanstiegs bei. Nach unserer Erfahrung stehen Denkmalschutzbehörden deshalb der Verwendung solcher Heizsysteme positiv gegenüber.



FREILICHTMUSEUM
HESSENPAK GMBH

Laubweg 5

61267 Neu-Anspach

T | 06081 588-0

F | 06081 588-127

E | service@hessenpark.de

www.hessenpark.de



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Herrn Ausschussgeschäftsführer
Stefan Ernst
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de
Datum: 05.01.2023
Az. : Wo/L021.1

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, – Drucks. 20/9285 –

Ihr Schreiben vom 30.11.2022, Az. I 2.6
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes zur Stellungnahme übersandt haben.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Der Gesetzentwurf wird abgelehnt.

Am 6. Oktober 2022 hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) als Oberste Denkmalschutzbehörde die „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern“ erlassen. Die Richtlinie wurde nicht zuvor mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Dies wurde seitens des zuständigen Gremiums des Hessischen Landkreistages bedauert, denn die Richtlinie und die zuvor veröffentlichte Pressemitteilung vermittelten der Öffentlichkeit den Eindruck, dass die Genehmigungspraxis der Unteren Denkmalschutzbehörden bislang nicht korrekt gewesen, bzw. dass die Energiewende in diesem Bereich an der mangelnden Kooperation der kommunalen Ebene gescheitert sei.

Obgleich sich die Belange von Denkmalschutz und Klima- und Ressourcenschutz oftmals nur schwer vereinbaren lassen, ist die Annahme, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden „regelmäßig“ (s. LT-Drs. 20/9285, A. Problem, 2. Absatz) die Errich-

tung von Photovoltaik-Anlagen und/oder Holzofenheizungen aufgrund der negativen Beeinflussung des Erscheinungsbildes ablehnen, falsch. Bereits vor Erscheinen der Richtlinie des HMWK wurde von den Unteren Denkmalbehörden in jedem Einzelfall eine sorgfältige Abwägungsentscheidung mit den Belangen des Denkmalschutzes und den Belangen des Klimaschutzes vorgenommen. Somit wurde der in § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG formulierten besonderen Bedeutung des Klima- und Ressourcenschutzes in diesem Abwägungsprozess ausreichend Rechnung getragen.

Abgesehen von dieser Verfahrenskritik werden in der neuen Richtlinie (und insbesondere in der entsprechenden Handreichung dazu) jedoch verbindliche Kriterien für die erforderliche Abwägungsentscheidung formuliert. Für den Fall, dass erhebliche Gründe der Errichtung einer Solaranlage entgegenstehen, wird ein Verfahren aufgezeigt, die Beeinträchtigung so zu reduzieren, dass es zu einer Genehmigungsfähigkeit kommen kann.

Einer zusätzlichen Rechtsgrundlage für den Entscheidungsprozess bedarf es mit Blick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern nicht. Eine pauschale Zulassung halten wir aus denkmalenschutzfachlicher Sicht für nicht vertretbar.

§ 9 Abs. 3 Satz 3 HDSchG sollte nicht aufgehoben werden.

Aus Fachsicht der Unteren Denkmalschutzbehörden führen die im Gesetzentwurf zu § 18 aufgeführten genehmigungspflichtigen Maßnahmen keineswegs (wie seitens der FDP-Fraktion formuliert) „in der jeweiligen Einzelfallentscheidung zu einer regelmäßigen Entscheidungsfindung gegen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes“ (s. LT-Drs. 20/9285, A. Problem, 4. Absatz). Für sämtliche in § 18 aufgeführte Maßnahmen (und darunter fallen auch die Maßnahmen zum Klima- und Ressourcenschutz) gilt vielmehr: Sind die Maßnahmen denkmalgerecht oder -verträglich, besteht ein Genehmigungsanspruch. Liegt eine Beeinträchtigung vor, wird deren Grad geprüft und unter Ausschöpfung des Ermessungs- und Beurteilungsspielraums eine Abwägungsentscheidung gefällt.

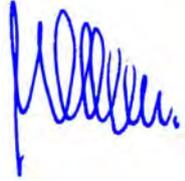
Bedenken werden auch mit Blick darauf formuliert, dass unter § 18 Abs. 3 Nr. 4 nun folgende Regelung vorgeschlagen wird: *„wenn technische Einrichtungen, die dem Klima- und Ressourcenschutz dienen und das Denkmal nicht in besonderen Maße beeinträchtigt wird, errichtet werden“*.

Zum einen weicht die Formulierung von der bisherigen Systematik bzw. dem Begriffspaar „erheblich“ und „nicht erheblich“ ab und ist deshalb geeignet, zu Unklarheiten zu führen. Zum anderen würde die Formulierung zu einer Werteentscheidung zugunsten des Klimaschutzes führen, obwohl Denkmalschutz und Klimaschutz gleichrangige öffentliche Belange sind. § 18 Abs. 3 HDSchG sollte daher in seinem bisherigen Wortlaut bestehen bleiben.

Nach alledem war der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion deshalb im Ergebnis abzulehnen. Die vorliegende Richtlinie bietet dagegen die Möglichkeit von Nachjustierungen oder Änderungen hin zu sinnvolleren Alternativen, ohne das Gesetz in einem entsprechenden Verfahren ändern zu müssen.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung zugleich auch auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lorenz Wobbe', with a stylized, cursive script.

Lorenz Wobbe
Referatsleiter